

STADT SANGERHAUSEN

- Der Oberbürgermeister -



Stadtverwaltung Sangerhausen PF 101324 06513 Sangerhausen E-Mail-Adresse: stadt@sangerhausen.de

Landkreis Mansfeld –Südharz
Frau Landrätin Dr. Klein
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen

Fachbereich/ -dienst: Finanz- und Personalverwaltung
E-Mail-Adresse: Jens.schuster@stadt.sangerhausen.de
Auskunft erteilt: Herr Schuster
Zimmer: 301
Fernruf: 0 34 64 / 565 0
Durchwahl: 0 34 64 / 565 215
Telefax-Nr.: 0 34 64 / 565 293

Ihr Zeichen:
AZ 20.32.02/2019

Ihre Nachricht vom:
29.05.2019

Unser Zeichen:
10-Schu

Datum:
26.06.2019

Anhörung zur Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2019

Sehr geehrte Frau Dr. Klein,
sehr geehrte Frau Germey,

Ich bedanke mich für die Möglichkeit einer nochmaligen Stellungnahme zur geplanten Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2019, der ich fristwahrend nachkomme.
Im Ergebnis der Wertung Ihres Anhörungsschreibens rüge ich die geplante Festsetzung ausdrücklich, da Sie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Sangerhausen übersteigt.

Begründung:

I.

Korrekt Weise führen Sie die schriftlichen Anhörungen vom 01.10. bzw. 18.10.2018 an. Im Rahmen der schriftlichen Anhörung sind wir selbiger auch fristwahrend mit Schriftsatz vom 29.10.2018 nachgekommen. Tenor meiner Anhörungserwiderung war die Erwartung einer nachhaltigen Kreisumlagereduzierung, die sich mit Blick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Sangerhausen als alternativlos darstellte.

Dabei habe ich auf die dramatische Finanzsituation der Stadt verwiesen, deren Liquiditätskreditinanspruchnahme 3-fach oberhalb seiner Genehmigungsfähigkeit liegt, wobei der Haushalt für 2018 zum 01.01.2018 noch ein Gesamtdefizit von 4.938.600 € ausgewiesen hatte. Unter Verweis auf die Stellungnahme Ihrer Kommunalaufsichtsbehörde zum Haushalt 2018, welche von der Stadt das Ergreifen weiterer Sparmaßnahmen und die Umsetzung zahlungswirksamer Konsolidierungsmaßnahmen erwartet, da nahezu der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit droht, hegte in mir die Hoffnung, dass das eigene Handeln unsere finanzielle Situation nicht weiter verschlechtert. Dies würde allerdings drohen bei der geplanten Festsetzung. Eine kritische Auseinandersetzung mit meinen Ausführungen aus der Anhörungserwiderung kann ich nicht erkennen. Weder wurde darauf erwidert, noch ist dies dem aktuellen Anhörungsschreiben zu entnehmen.

Sie erreichen uns:

Rathaus: Markt 1, Neues Rathaus: Markt
7a
Di 9.00-12.00 Uhr u. 14.00-18.00 Uhr
Do 9.00-12.00 Uhr u. 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr

Stadtbüro: Kaltenborner Weg 10
Mo 09.00-15.30 Uhr
Di 09.00-18.00 Uhr
Mi 09.00-12.00 Uhr
Do 07.00-18.00 Uhr
Fr 09.00-12.00 Uhr
Jeder I. Sa im Monat 09.00-12.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Mansfeld-Südharz, Kto.-Nr. 361100000 BLZ 8005
5008
IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00 BIC: NOLADE21EIL
Volksbank Sangerhausen, Kto.-Nr. 1000 900 BLZ 800 635 58
IBAN: DE02 8006 3558 0001 0009 00 BIC: GENODEF1SGH

II.

Sie verweisen zwar auf eine vorgenommene Abwägung, haben diesbezüglich die kommunale Familie jedoch nicht mitgenommen. Zwar hat Herr Stamfuß zunächst in der Beratung vom 10.10.2018 die geplante Herangehensweise kurz beschrieben und Auszüge in tabellarischer Form kurz vorgestellt, allerdings machte dies den Abwägungsprozess für die Anwesenden nicht bewertbar oder nachvollziehbar.

Auffällig ist jedoch im Zusammenhang mit dem Abwägungsprozess die prinzipielle Vorverurteilung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bezüglich nicht ausgeschöpften Konsolidierungspotenzials. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass man für die Abwägung den Runderlass für die Beantragung von Mittel aus dem Ausgleichsstock nutzt, welcher letztendlich auch nur dafür Anwendung finden soll.

So wird den kreisangehörigen Kommunen unterstellt, es bestünde generell eine nicht ausgeschöpfte Konsolidierungsreserve. Dies ist ausdrücklich zu verneinen und rechtsfehlerhaft. Schließlich sind die Bedingungen des Runderlasses lediglich dafür geschaffen wurden, harte Maßnahmen für jene Kommunen zu definieren, die zusätzlich Hilfe vom Land aus dem Ausgleichsstock einwerben wollen. Dabei hat sich das Land auch mit Blick auf die Rechtsprechung leiten lassen, dass: „...nur der in den Genuss zusätzlicher Hilfe aus dem Ausgleichsstock kommen kann, der zunächst erheblich mehr (als üblich und zumutbar) unternimmt, um die eigene Haushaltssituation zu verbessern...“.

Insofern ist die Heranziehung des Runderlasses im Rahmen der Abwägung und Beurteilung des Bewertungsmaßstabes nicht geboten.

III.

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hatte bereits gesetzeskonform im November 2018 die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Mit Blick auf die Kreisumlage für das Jahr 2019 war daher eine nachvollziehbare Prognose zu erstellen.

Dem Umstand der erhöhten Schlüsselzuweisungen im Haushaltsjahr 2018 geschuldet, hat der Stadtrat sich entschlossen, 10.400.000 € für Aufwendungen aus der Kreisumlage zur Verfügung zu stellen. Somit erhöhte die Stadt Sangerhausen mit Blick auf die Festsetzung der Kreisumlage für 2018 sein Budget um 420.000 €. Dies war bereits für die konsolidierende Kommune in Zeiten permanenter Mehrbelastung zum Beispiel aus Tarifsteigerungen ein immenser Kraftakt.

Die im Rahmen der Anhörung nunmehr angekündigte Festsetzung auf 11.315.305 € ist für die Stadt nicht hinnehmbar. Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2018 würde das einen Anstieg von 1.335.395 € bedeuten.

IV.

Grundsätzlich bekennt sich die Stadt Sangerhausen zur Zahlung der Kreisumlage, welche allerdings den gleichrangigen Interessen von Kommunen und Landkreis entsprechen muss. Das dem so ist, verdeutlicht der Umstand, dass ich auch für das Haushaltsjahr 2019 bisher der Zahlung der Kreisumlage nach den Grundlagen des Vorjahres nachgekommen bin, obwohl eine vorläufige Festsetzung für das Haushaltsjahr 2019 bisher nicht erfolgt ist.

In Würdigung meiner Bewertung kann ich im Rahmen der Anhörung der geplanten Festsetzung nicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Strauß
Oberbürgermeister

